

Polis180 e.V.: Beitrags- und Gebührenordnung

Beitragsordnung des Polis180 gemäß § 5.3 der Vereinssatzung.

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Die festgesetzten Beiträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2015 in Kraft.
4. Der Verein erhebt Jahresbeiträge.
5. Jahresbeiträge:

Beitragsklasse	Form der Mitgliedschaft	Beitragshöhe	
01	Ermäßigt: Studierende/SchülerInnen, Auszubildende, Arbeitssuchende nach § 138 SGB III und Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG	EUR	20
02	Regulär	EUR	50
03	Fördermitgliedschaft	min. EUR	200
04	Ehrenmitgliedschaft	EUR	frei

6. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Als ermäßigt gilt, wer durch Nachweis mind. einen Tag im laufenden Jahr Studierende*r, Schüler*in, Auszubildende*r, Arbeitssuchende*r nach § 138 SGB III oder Leistungsberechtigte*r nach § 1 Abs. 1 AsylbLG war. Der Nachweis muss bis zum 31.10. für das laufende Jahr bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
7. Veränderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
8. Der Einzug des Jahresbeitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren im 1. Quartal des Folgejahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
9. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge spätestens bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres auf das Beitragskonto des Vereins. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind die dem Verein zusätzlich entstehenden Kosten, mindestens aber EUR 3.- zu zahlen.
10. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5.- pro Mahnung erhoben.
11. Beitragskonto:
Bank:
IBAN:
BIC
Zahlungsgrund Mitgliedsbeitrag [Name] [Jahr]
12. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 4.5 der Satzung möglich.

13. Der Vorstand kann gesonderte Gebühren, zum Beispiel für Veranstaltungen, Projekte oder die Nutzung der Vereinsressourcen, im Einzelnen festlegen.
14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert.